Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner

Herausgeber: Escher; Usteri Band: 3 (1800-1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 12.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

andere , von dem Diftrifteinnehmer und dem Diftritte. auffeher bafur ernannte Burger, erfest werden.

26. Die Gläubiger auf Hypothet, so wie auf Reverd. akten oder auf andere von einem unbezahlten Kaufschildling für eine hypothekirte Liegenschaft herrührende Titel, sind gehalten, ihren Schuldnern die Zwey vom Tausend von dem Kapitalwerthe der erwähnten Titel, zur Schaddlichhaltung für den Theil der Grundsteuer, welchen ihr Schuldner für die ihnen hypothekirte Liegenschaft bezahlt hat, an den jährlichen Schuldzinsen nachzulassen.

Die Schuldner sollen diesen Abzug nicht von ben vor bem i. Junius 1800 verfallenen Zinsen fodern können: er soll nur von der Bezahlung der Zinse, welche nach dem 31. May verfallen sind, statt haben.

Die Glanbiger tonnen ben dieser Gelegenheit verlangen, daß die Schuldner ihnen eine Quittung des Diftrittseinnehmers fur die geleistete Bezahlung der Grundsteuer von der oder den hypothekirten Liegenschaften vorweisen sollen.

(Die Fortf. folgt)

Gefetgebender Rath, 14. Mers.

(Fortfegung.)

Gefenvorschlag.

Der geseitgebende Rath — Aus Anlaß mehrerer eingekommener Bittschriften, worin um Erläuterung des allgemeinen Baupolizengesetzes vom 13. Cheisem. 1798 angesucht wird, und nach Anhörung seiner Polizen, commission;

In Erwägung, daß zwar die durch jenes Gefeis zugestandene Frenheit, auf seinem eigenen Grund und Boden zu bauen, auf diejenigen Falle beschränkt ist, wo die Ausübung desselben weder das Eigenthum eines Dritten noch die allgemeine Sicherheit gefährdet; daß aber dieses Gesch keine Vorschriften enthält, wie das Vorhaben einen Bau auszusühren, zur allgemeinen Kenntniß gelangen, und wer über das Vorhandensenn allfälliger geseslicher hinderungsgrunde entscheiden soll;

befchlieft:

1. Jeber, der ein neues Gebäude aufführen will, ift gehalten, sein Vorhaben wenigstens 6 Wochen vor Anhebung der Arbeit, in dersenigen Gemeinde, wo der Bau Dlas haben soll, der Munisipalität anjuzeigen, die solches von Canzeln publizieren laffen soll. Zugleich wird er auch den Ort, wo er den Bau aufführen lassen will, und die Ausdehnung und Sohe des Gebäudes mit Stangen bezeichnen, und den Grund und Aufriß desselben, wenn einer versertiget worden, in das Sekretariat der Munizipa. lität legen. Wer die Befolgung dieser Vorschrift unterläßt, verfällt in eine Buße von fünstig Franken; und wenn der errichtete Bau dem Eigenthum eines Dritten oder der allgemeinen Sicherheit gefährlich erfunden werden sollen wieder abbrechen, und die Sachen in eigenen Kosten wieder abbrechen, und die Sachen in ehevorigen Stand sehen zu lassen.

2. Wer in dem Borhaben des Baulustigen überhaupt oder in der Art der Ausführung desselben eine Gesfährdung seines Eigenthums zu bemerken glaubt, soll inner den obbestimmten 6 Wochen, der Verwaltungskammer des Cantons seme Widersetzungssgründe eingeben.

3. Auf diesenigen Bauten, die das Eigenthum der Nation oder die allgemeine Sicherheit gefährben könnten, oder durch die den noch bestehenden Baupolizengesetzen eines Orts entgegen gehandelt wird, sind die Munizipalitäten zu achten veepslichtet, und von Amtswegen gehalten, inner der nemlichen Frist, der Verwaltungskammer die sich gegen den Bauporsindenden hinderungsgründe einzugeben.

(Die Fortf. folgt.)

Wiederruf.

Das Distriktsgericht Basserstorf hat mich untern 19. Marz zu einem öffentlichen Wiederruf einiger, im sten Bogen meines Wochenblatts enthaltener, von dem Bollziehungsrath als strafbar denunzierter Ausdrückt verurtheilt. Ich mache es mir zur Freude vor dem Publikum zu erklären, daß es nie in meiner Absicht gelegen, die helvetische Regierung, oder einzelne Mitglieder der höhern und niedern Authoritäten zu beleidigen, anzuklagen oder zu beschimpfen. Da indessen iener Aussagen nicht mit der erforderlichen Behutsamkeit und Delikatesse gestellt worden, um nicht gegen meine Absicht als beleidigend und ehrrührig für die Negierung aufgenommen zu werden, so sollen hiemit alle meine, als strafbar denunzierten Peusserungen zurückgenommen und wiederruffen sein.

Embrach, E. Zürich, den 31. März 1801. Jakob Schweizer, Pfe-